

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Mai 1946.

15/A.B
zu 26/J.Anfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung einer Anfrage der Abg. Geißlinger und Gen. (ÖVP), betreffend aus rassischen oder politischen Gründen gemass-regelte Bedienstete der ehemaligen Deutschen Reichsbahn bzw. der Österreichischen Bundesbahnen, führte Bundesminister Übelweis aus:

Die Grundlage für die Durchführung von Rehabilitierungen bildet der § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes, St.G.Bl.134/1945. Im Rahmen dieser Bestimmungen wurden bisher 380 Wiedergutmachungsfälle aus den Dienstbereichen ^{Verwaltung} Wien und Niederösterreich der Österreichischen Staatsseisenbahn/ behandelt. Vorausgeschickt sei, dass nur solche Fälle einer aufrechten Erledigung zugeführt werden können, bei denen sich nach eingehender Prüfung des vergebrachten Tatbestandes das Verhandensein der für eine Rehabilitierung nach dem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen einwandfrei ergibt; leider entsprechen nicht alle Ansuchen diesen Voraussetzungen, auch erheischt der im Wesen der Dinge gelegene Umstand Beachtung, dass die Rehabilitierungswerber über den Rahmen des § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes häufig nicht hinlänglich informiert sind und daher ihre vermeintlich berechtigten Ansprüche von vornherein übersteigern. Die Rückführung der erhobenen Ansprüche auf das Mass des nach der bezogenen Gesetzesvorschrift Zulässigen bietet daher allzu häufig den Anlass, gegen die Staatseisenbahnverwaltung zu Unrecht den Vorwurf einer engherzigen und zurückhaltenden Behandlung der Rehabilitierungsansprüche zu erheben.

Zu Punkt 1 der Anfrage wird festgestellt, dass die in die Zeit der Ausserdienststellung fallenden Vorrückungen und Beförderungen nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes selbstverständlich angerechnet werden, Beförderungen können in den Kreis der Wiedergutmachungsmassnahmen automatisch jedoch nur dann einbezogen werden, wenn der von dem Bediensteten am 13.3.1938 bekleidete Dienstposten ein Zeitaufstiegsposten war und der Bedienstete die nächst fällige Zeitbeförderung noch nicht konsumiert hatte. Stellenbeförderungen dagegen können nur dann im Wiedergutmachungswege zugebilligt werden, wenn es nahezu zweifellos feststeht, dass der Bedienstete nach Massgabe der Lage des Falles tatsächlich zum Zuge gekommen wäre; solche nachträgliche Feststellungen bedürfen eingehender Überlegungen, um den allenfalls gegebenen gleichartigen Ansprüchen aus parallel gelagerten Fällen nicht vorzugreifen; die erforderliche Rekonstruktionen sind technisch häufig durch den Mangel an geeigneten Unterlagen, verursacht

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. Mai 1946.

durch Vernichtung von Personalkten, Ranglisten und sonstiger Behelfe, sehr erschwert. Die "liberale" Ausweitung der zuartigen Massnahmen fügenden "fiktiven Annahmen", wie dies im Punkt 2 geübt wird, auf alle Gemassregelten entbehrt vorerst der gesetzlichen Grundlage.

Es erscheint sowohl im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes begründet als auch als eine unabwesliche Pflicht der Staatseisenbahnverwaltung, die fachlichen Belange und hiedurch die Grundzüge einer geordneten Personalwirtschaft zu Gunsten der Erfordernisse der Wiedergutmachung gemassregelter Bediensteter nicht völlig zu vernachlässigen. Gegen dieses Gebot würde die im Punkt 3 gewünschte Erweiterung der Förderungsmassnahmen aus dem Titel der Rehabilitierung dann verstossen, wenn zugegeben würde, dass Bedienstete, die den fachlichen Erfordernissen in jeder Hinsicht entsprechen, durch Bewerber, die die Bewerbungsbedingungen nur "annähernd erfüllen", generell verdrängt werden; selbstverständlich dürfen die als "noch tragbare Nazi" befundenen Bediensteten auf keine Förderung ihrer Diensteslaufbahn rechnen; ebensowenig besteht die Absicht, "andere Elemente zweifelhafter Gesinnung" zu schenken und einer bevorzugten Laufbahn teilhaftig werden zu lassen. Die Berücksichtigung Gemassregelter bei Postenbesetzungen im Ausschreibungsweg ergeben sich, wenn Angang und die sonstigen Ausschreibungsbedingungen allein für die Beurteilung nicht zureichen, von selbst.

Die im Punkt 5 geforderte Verschiebung der Altersgrenze um die Zeitdauer der Massregelung könnte erst im Zug der Festlegung der künftigen Abbau-massnahmen aktuell werden.

Die Vorschrift des § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes ist von dem Grundsatz beherrscht, dass Nachzahlungen entgangener Bezüge nicht zustehen. Bezugszahlungen in voller Höhe durch die Wiedergutmachung bedingten finanziellen Auswirkungen sind daher erst von dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme in den Dienststand zulässig, soferne nicht im Einzelfalle bis zum 1.5.1945 rückwirkende Beförderungen je nach der Lage des Falles zuerkannt werden könnten. Die Flüssigmachung der Unterschiedsbeträge auf Grund der Bezugsabrechnungen für Mai, Juni und Juli 1945 ist durch die Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen gebunden und durch den Zeitpunkt der Meldung zum Dienstantritt bestimmt; die Staatseisenbahnverwaltung ist nicht in der Lage, wie laut Punkt 6 gefordert wird, einseitig über die erwähnten Weisungen hinwegzugehen; geflüchtete Nazi erhielten, zumindest in den Berdichen Wien und Niederösterreich, keinerlei Nachzahlungen; diesbezüglich dürfte ein Irrtum der Herren Anfragesteller vorliegen.

3. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Mai 1946.

Die Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen hat eine Neuregelung des Unterstützungsweisen bereits in Ausarbeitung genommen, um Bediensteten, die unverschuldet massen in Notlage geraten sind, wie früher durch Gewährung "einmaliger Unterstützungen aus Betriebsmitteln" Weisungen zu können. Die Mittel, die seitens des finanziellen Dienstes im Rahmen des Vorschlags für Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden können, sind allerdings nicht weitreichend, sodass aus diesen Mitteln umfassende Aktionen zur Linderung der durch die Kriegseinwirkungen hervorgerufenen Notlage kaum gedeckt werden können. Es wurde ferner auch die Wiederaufnahme der Gewährung von Gehaltsvorschüssen in Erwägung gezogen; in diesem Fall wird daran gedacht, Gehaltsvorschüsse auch gegen mäßige Zinsen, also gewissermassen im Darlehensweg, zu vergeben; unter dieser Voraussetzung würde es möglich sein, die Vorschussgewährung ohne sonderliche Belastung des Personalests freizügiger zu gestalten.

Im ~~Original~~ wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ehemaligen Schutzhäftlingen im Sinne einer Anordnung des Bundeskanzleramtes auf Ansuchen Unterstützungen im Betrage eines dreimonatlichen Monatsbruttogehältes bis zum Höchstbetrage von S 500.- ausbezahlt werden. So weit finanzielle Mittel, Einrichtungs- und Bedarfsgegenstände vorhanden waren, hat das Wohlfahrtsamt der Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen mit dem Wenigen helfend eingegriffen.
